

Statuten



1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein der Blue Pearls" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Güttingen; TG, Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt die Selbsthilfe bei altersbedingter Arbeitslosigkeit. Der Verein organisiert einen Hauspflegeservice, den alle in der Schweiz wohnhaften Personen, in gegenseitiger Hilfe mit Kostendeckung, in Anspruch nehmen können. Mitarbeiter können Frauen und Männer werden, welche um 50 Jahre alt sind,

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern mit Stimmrecht: Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, welche ein direktes Interesse am Zweck des Vereins nachweisen kann und sich bereit erklärt Freiwilligenarbeit zu leisten.
- b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht: Jede natürliche und juristische Person, die mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet und nicht der Aktivmitgliedschaft angehört, kann Passivmitglied werden.

Art. 5 Beitritt und Austritt

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Entsprechende Gesuche sind an den Vereinspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann in schriftlicher Form, bis spätestens zum 30 November erfolgen. Austritte sind ebenfalls an den Präsidenten zu richten. Im Falle eines Austrittes innerhalb des Geschäftsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet.

Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder wenn nach Erhalt einer Mahnung kein Jahresbeitrag mehr geleistet wird.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitgliederversammlungen sind für die Aktivmitglieder obligatorisch. Abwesenheit bedarf einer schriftlichen Entschuldigung.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder die Mitgliederpflichten in grober Weise verletzen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss einreichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist verbindlich und endgültig.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

- a) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder beträgt Fr. 100.--.
- b) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder beträgt Fr. 500.--

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt und ist nach der Generalversammlung zu entrichten.

4. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die interne Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der internen Revisionsstelle
- d) Abnahme von Jahresrechnung,
- e) Décharge-Erteilung an Vorstand und internen Revisionsstelle
- f) Beschwerden von Vereinsmitgliedern
- g) Abberufung des Vorstandes und der internen Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern, sofern sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereines.
- k) Sämtliche Geschäfte, die entweder von Mitgliedern oder vom Vorstand der Versammlung vorgelegt werden.

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden im ersten Halbjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt jeweils mindestens einen Monat im Voraus. Sie kann mittels Brief oder in elektronischer Form erfolgen.

Anträge zu den Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eintreffen, damit darüber gültig beschlossen werden kann.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder durchgeführt. Diese haben innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Ansonsten kommen die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Anwendung.

Der Vorstand kann anstelle einer ausserordentlichen Versammlung eine Abstimmung auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei für die Durchführung eine minimale Frist von 10 Tagen anzusetzen ist und über die Gültigkeit des Geschäfts die Mehrheit der eingegangenen Antworten entscheidet (Qualifizierte Mehrheiten vorbehalten). Bei Antrag einer ausserordentlichen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder darf der Zirkularweg nur im Einverständnis aller antragstellenden Mitglieder gewählt werden.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen offen. Sie erfolgen in geheimer Art, wenn mindestens zwei Fünftel aller anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- b) Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- c) Statutenänderungen werden bei einer zwei Drittel Mehrheit gefasst.
- d) Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu dessen Pflichten gehören insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Bestimmung der Unterschriftsberechtigten und die Art des Zeichnungsrechts
- e) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Festlegung der Löhne und Entschädigungen
- g) Ausarbeitung und Ergänzung der Reglemente
- h) Festsetzung der Taxen und Tarife für in Rechnung gestellte Dienstleistungen
- i) Abschluss von Vereinbarungen mit Kanton und Gemeinden

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes, Einladung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich, vorbehalten der Präsidiumsstelle, selbst. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Art. 16 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 17 Revisionsstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, nicht mit einer Vorstandstätigkeit betraut oder Arbeitnehmer des Vereins sein. Anstelle von zwei natürlichen Personen kann eine juristische Person (Treuhand- oder Revisionsgesellschaft) als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die natürlichen Personen werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren, die juristische Person für ein Jahr gewählt.

Die Amtsdauer endet mit der Mitgliederversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 18 Geschäftsführung

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung. Er erstellt für diese ein Pflichtenheft. Die Geschäftsführung trägt die operative Gesamtverantwortung für die Dienstleistungen, für die Führung der Mitarbeiter/Innen, die betriebliche Organisation sowie im Rahmen des Budgets für die Finanzen. Sie kann Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht sein.

4. Finanzen

Art. 19 Mittelherkunft und Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Leistungen
- c) Subventionen
- d) Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften
- e) Spenden, Schenkungen und Legate
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer vierfünftel Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Vorliegen eines Auflösungsbeschlusses fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein RehaEx mit Sitz in Güttingen, Thurgau zu.

Tritt an Stelle des Vereins eine Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, so soll das Vermögen an diese übertragen werden.

Art. 22 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit abgeändert werden. Anträge zur Statutenänderung dürfen der Mitgliederversammlung erst nach vorgängiger Beratung durch den Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. Vgl Art 13